

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



4. Änderung vom 02.07.2019 der

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. S. 2023) i. V. m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBL S. 1163) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage

zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

wird wie folgt geändert:

Kindertageseinrichtungen:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	63 €	68 €	98 €
bis 48.000 €	94 €	102 €	148 €
bis 60.000 €	148 €	160 €	244 €
bis 72.000 €	185 €	202 €	308 €
bis 84.000 €	202 €	222 €	340 €
bis 96.000 €	217 €	239 €	366 €
bis 108.000 €	247 €	271 €	414 €
bis 120.000 €	271 €	303 €	451 €
bis 132.000 €	297 €	334 €	488 €
bis 144.000 €	323 €	366 €	525 €
bis 156.000 €	350 €	398 €	562 €
über 156.000 €	377 €	430 €	599 €

Kindertagespflege:

Jahreseinkommen	über 10 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std. bis 45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	63 €	68 €	98 €
bis 48.000 €	94 €	102 €	148 €
bis 60.000 €	148 €	160 €	244 €
bis 72.000 €	185 €	202 €	308 €
bis 84.000 €	202 €	222 €	340 €
bis 96.000 €	217 €	239 €	366 €
bis 108.000 €	247 €	271 €	414 €
bis 120.000 €	271 €	303 €	451 €
bis 132.000 €	297 €	334 €	488 €
bis 144.000 €	323 €	366 €	525 €
bis 156.000 €	350 €	398 €	562 €
über 156.000 €	377 €	430 €	599 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

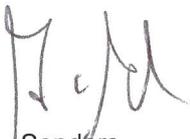
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung vom 02.07.2019 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 02. Juli 2019


Sonders
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den verkehrsberuhigten Ausbau der „Michael-Büttgen-Straße“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666, SGV. NRW. 2023) sowie § 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Alsdorf vom 20.06.1989 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 253 wird die Michael-Büttgen-Straße verkehrsberuhigt ausgebaut.

§ 2

Anrechenbare Breiten

Die Ausbaubreite der in § 1 aufgeführten Straße beträgt bis zu 6,50 m.

§ 3

Ausbauprogramm

Die in § 1 aufgeführte Michael-Büttgen-Straße erhält folgenden Ausbau:

- a) einen Oberbau gem. der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12),
- b) einen verkehrsberuhigten Fahrbereich als Mischverkehrsfläche,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen zur Aufnahme von Oberflächenwasser.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den verkehrsberuhigten Ausbau der „Michael-Büttgen-Straße“ vom 27.06.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache verzeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 02.07.2019
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und des § 9 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **23.05.2018** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.182.211,34 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 154.168,14 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 1.114.242,58 € festgestellt

1. Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.356,85	1.1	Allgemeine Rücklage		746.815,91
	1.2	Sachanlagen	30.102,07	1.3	Ausgleichsrücklage		274.777,02
				1.4	Jahresfehlbetrag		-154.168,14
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen		205.470,88
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.085,89	4.	Verbindlichkeiten		88.617,21
	2.4	Liquide Mittel	1.114.242,58	5.	Passive		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		423,95		Rechnungsabgrenzung		20.698,46
Bilanzsumme			1.182.211,34	Bilanzsumme			1.182.211,34

2. Ergebnisrechnung 2014

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2014 in €
+	Ordentliche Erträge	1.485.180,55
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.640.715,81
=	Ordentliches Ergebnis	-155.535,26
+	Finanzergebnis	1.367,12
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-154.168,14
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-154.168,14

3. Finanzrechnung 2014

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2014 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.709.150,38
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.675.540,66
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.609,72
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.281,27
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.281,27
=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	28.328,45
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	28.328,45
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.107.558,73
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-21.644,60
=	Liquide Mittel	1.114.242,58

Der Lagebericht steht mit dem Jahresüberschuss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 23.05.2018 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 154.168,14 € auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 25.06.2019

gez. von den Driesch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und des § 9 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Ämliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **13.03.2019** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.028.440,33 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 79.417,35 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 970.191,15 € festgestellt

1. Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.347,23	1.1	Allgemeine Rücklage		746.815,91
	1.2	Sachanlagen	26.298,15	1.3	Ausgleichsrücklage		120.608,88
				1.4	Jahresfehlbetrag		-79.417,35
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen		149.068,19
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.246,58	4.	Verbindlichkeiten		65.895,05
	2.4	Liquide Mittel	970.191,15	5.	Passive		
					Rechnungsabgrenzung		25.469,65
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		357,22				
Bilanzsumme			1.028.440,33	Bilanzsumme			1.028.440,33

2. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2015 in €
+	Ordentliche Erträge	1.508.014,70
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.592.947,81
=	Ordentliches Ergebnis	-84.933,11
+	Finanzergebnis	216,76
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-84.716,35
+	Außerordentliches Ergebnis	5.299,00
=	Jahresergebnis	-79.417,35

3. Finanzrechnung 2015

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2015 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.521.860,43
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.665.835,16
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-143.974,73
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00
=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-143.974,73
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-143.974,73
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.114.242,58
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-76,70
=	Liquide Mittel	970.191,15

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 13.03.2019 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 79.417,35 € auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 25.06.2019

gez. von den Driesch
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung vom 29.10.2018

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Ämtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **28.11.2018** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.934.583 €
------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.933.686 €
-----------------------------------	--------------------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.934.583 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.922.686 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
---	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.100 €
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresüberschuss, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll,	897 €
wird auf	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans	
wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **353.000 €** festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
 2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
 3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
 4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
 5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.
- Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 6 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 8 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, 29.10.2018

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Jana Blaney

gez.: Christoph von den Driesch

VHS-Leitung

Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV NRW S. 204) erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 25.03.2019 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 25.06.2019

gez. :von den Driesch
Verbandsvorsteher